

Elektronischer Rechtsweg in Deutschland

Dr. Ágota Kozma

Pannon Egyetem, Egyetem u. 10, H-8200 Veszprém, Hungary
Széchenyi István Egyetem, Győr – PhD
kozmaa@gtk.uni-pannon.hu

Ungarn wie auch andere EU-Länder müssen in verschiedenen Etappen die Elektronische Verwaltung und den elektronischen Rechtsweg ausarbeiten und einführen. Ungarn hat zwar im Jahre 2005 den Rahmen für den elektronischen Rechtsweg (E-Rechtsweg) auf dem Gebiet des Firmenrechts ausgearbeitet und eingeführt und bis heute im Firmenrecht den E-Rechtsweg fast ausschließlich gemacht und in der Verwaltung die Möglichkeit der elektronischen Verwaltung (E-Verwaltung) geschaffen, aber man sieht seitdem kaum einen Fortschritt in anderen Gebieten. Beim Gericht ist es zwar vorgesehen, dass ab 01.07.2009 Mahnbescheide elektronisch eingereicht und automatisch bearbeitet werden, aber zwei Monate vor dem Start stehen die Programme dazu nicht zur Verfügung. Es wundert nicht, dass die ungarischen Anwälte zwar mit dem Fortschritt der Technik mithalten möchten, aber sich weigern, die Neuerungen schnellstens in der Praxis auch zu verwenden. In Deutschland wurden die eingeführten E-Rechtswege in Pilotprojekten ausprobiert und erst wenn klare Regelungen geschaffen wurden, für alle, die mitmachen möchten, ermöglicht. In Ungarn gibt es keine richtigen Pilotprojekte, deswegen wird im wahren Leben jede Neuigkeit ausprobiert, was natürlich sehr frustrierend sein kann – regelmäßige Änderungen der Gesetze bringen keine Rechtssicherheit mit. In dem folgenden Artikel wird dargestellt, wie die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsweges nutzen und einführen.

1 Einführung

Wie die anderen EU-Mitgliedstaaten muss auch Ungarn die Voraussetzungen der Verwirklichung der elektronischen Verwaltung und des elektronischen Rechtsweges schaffen. Natürlich werden die Länder der Europäischen Union nicht einzeln verschiedene Wege entwickeln, sondern die Zusammenarbeit und die Erfahrungen auf verschiedenen Gebieten werden voneinander übernommen. Das Datum 01.09.2005 war in Ungarn das erste maßgebende Datum, weil ab diesem Tag war es den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – zwar beschränkt – möglich, Firmeneintragungen elektronisch zu erledigen. Ab 01.11.2005 war es ihnen weiter möglich in der Verwaltung bei bestimmten Verfahren den Weg des elektronischen Verfahrens in Anspruch zu nehmen. Die verschiedenen Teilnehmer der elektronischen Verfahren haben unterschiedliche Meinungen über eine

eventuelle Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung der elektronischen Rechtsgeschäfte. Deutschland könnte für Ungarn als Beispiel dienen, weil dort nicht nur wie in Ungarn in Firmensachen die E-Verfahren schon eingeführt wurden, sondern auch in anderen Bereichen der Justiz können die Bürgerinnen und Bürger, deren Rechtsvertreter, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den E-Weg in Anspruch nehmen. In meiner Ausarbeitung wird die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs im Allgemeinen dargestellt. Im Moment sind nicht alle Bundesländer einheitlich organisiert in dem Sinne, dass überall alles gleich geregelt ist, aber es sind schon die Zeichen zu erkennen, dass auf diesem Gebiet die Bundesländer ihre Selbständigkeit aufgeben müssen. Natürlich müssen wir beachten, dass die Aufgabenbereiche der ungarischen Anwälte und der deutschen Anwälte einander nicht ganz entsprechen – aus diesem Grunde werden nur die Aufgaben der deutschen Anwälte dargestellt, die auch auf dem E-Weg erledigt werden können.

2 Elektronischer Rechtsverkehr

Um den elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland einführen zu können, mussten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Anwaltskanzleien eine Umstellung auf eDokumente vorziehen. Das Jahr 2005 war deswegen für die Kanzleien, die mit der Entwicklung sofort mithalten wollten, ein hektisches Jahr. Die größeren Kanzleien haben oft schon genug Schwierigkeiten gehabt, wenn unter mehreren Kollegen Schriftsätze, Entwürfe oder Gutachten verwaltet und archiviert werden mussten. Jede Kanzlei hat ihr eigenes Ablagesystem gehabt und nicht nur die Kanzleien selbst, sondern auch oftmals die verschiedenen Mitarbeiter haben ihr eigenes höchstpersönliches System gehabt. Es gab kein einheitliches Verfahren. Ob ein Kollege eine richterliche Entscheidung mit nach Hause genommen hat, oder ob eine Kollegin schnell eine Änderung an einem im Team erarbeiteten Vertragsentwurf vorgenommen hat, war manchmal nicht nachvollziehbar. Wer den Überblick verlor, konnte schnell Mandanten verlieren. Aus diesem Grund war es schon vor der Einführung des elektronischen Rechtsweges wichtig, eine einheitliche, für jeder Mitarbeiter je nach Berechtigungsgrad eine Ablageverwaltung einzuführen. Besonders effizient ist ein Dokumentenmanagement via digitaler Aktenverwaltung. Sämtliche Daten werden einheitlich und standortübergreifend elektronisch verwaltet. Der komplette Schriftverkehr in einer Kanzlei wird digitalisiert und nach einheitlichen Indexkriterien in das Kanzleiprogramm eingepflegt. Jede zugangsberechtigte Person kann die Dokumente überall abrufen und bearbeiten.

Der elektronische Rechtsverkehr trägt zur Kostenminimierung bei Justiz, Anwalt- und Mandantschaft ebenso bei wie zur Verfahrensbeschleunigung. Ziel ist in Deutschland der flächendeckende elektronische Rechtsverkehr, dem sich nicht nur sämtliche Gerichte und Behörden, sondern auch möglichst alle Anwaltskanzleien

öffnen. Von der Seite des Staates hat der Staat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit bei der Justiz der E-Rechtsweg eingeführt werden kann. Seit Jahren wurden in Pilotprojekten die Möglichkeiten eines elektronischen Rechtsverkehrs ausprobiert. Zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs haben die Bundesländer verschiedene Initiativen ergriffen, z.B. die Rechtsanwaltskammer Stuttgart (Baden-Württemberg) bereits im November 2005 eine Initiative gestartet, in der die Anwälte motiviert wurden, den E-Weg zu wählen.

Die Initiative der Rechtsanwaltskammer Stuttgart versteht sich als Praxisumsetzung der bundesweit in Fachkreisen diskutierten Förderungsinitiativen des elektronischen Rechtsverkehrs in Anwaltschaft und Justiz. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat z.B. am 31.10.2005 den Bericht der Arbeitsgruppe „Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Nutzungsanreize“ an die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Beschluss I.7 Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs durch zusätzliche Nutzungsanreize für Anwender der 76. JuMiKo vom 29.06. und 30.06.2005 in Dortmund) vorgestellt. Danach soll der elektronische Rechtsverkehr, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch die Schaffung eines zentralen Einstiegspunktes im Internet für den elektronischen Rechtsverkehr (www.justiz.de), durch die Weiterentwicklung der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen, was vor allen Dingen eine Vereinheitlichung der Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur sowie eine Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit bedeutet, durch die Reduzierung von Belegpflichten (d.h. Vereinfachung im Vollstreckungsverfahren), durch die beschleunigte Bearbeitung elektronisch eingereicherter Dokumente und durch finanzielle Anreize gefördert werden. Dabei sind für die Anwaltschaft vor allem die drei letztgenannten Punkte interessant. [14]

Auch in anderen Ländern wird der elektronische Rechtsverkehr positiv beurteilt. Sehr gute Erfahrungen hat etwa Österreich zu verzeichnen. Dort ist seit 1998 jeder Anwalt verpflichtet, die technischen Zugangseinrichtungen vorzuhalten. Im Gegenzug wurden von 1992 bis 2000 die Gerichtsgebühren bei elektronischen Verfahren befristet ermäßigt. Bereits 2001 wurden ca. 75% aller Klagen und 50% der Vollstreckungsanträge elektronisch eingereicht. Die in Österreich 2001 registrierten über 4 Mio. elektronischen Sendungen haben sich 2003 bereits verdoppelt. [15]

2.1 Rechtlicher Rahmen in Deutschland

Elektronischer Rechtsverkehr bedeutet den sicheren, rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Dokumente zwischen Bürgern (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten), Behörden und Gerichten. Diese Kommunikationsform ergänzt die bisherige, zumeist papiergebundene Kommunikation, aber auch Tele- und Computerfax. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Anpassung der

Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Formvorschriftenanpassungsgesetz) vom 13. Juli 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 1542) sowie mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen (Zustellungsreformgesetz) vom 25. Juni 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 1206) die allgemeinen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen. Diese Gesetze enthalten die rechtlichen Grundlagen für eine Einreichung elektronischer Schriftsätze bei Gericht sowie für elektronische Zustellungen vom Gericht an einen festgelegten Personenkreis. Das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz) vom 22. März 2005 hat unter anderem die Zugangsregelungen novelliert und die Möglichkeit eröffnet, Prozessakten elektronisch zu führen. [15]

2.1.1 Das Formvorschriftenanpassungsgesetz

Das Formvorschriftenanpassungsgesetz hat § 126 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch dahin ergänzt, dass die gesetzliche Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Soll eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (§ 126a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Dieses Gesetz hat in die jeweiligen Verfahrensordnungen der Gerichte weiterhin in den Grundzügen übereinstimmende Regelungen eingefügt, nach denen bestimmende oder vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, Gutachten, Erklärungen etc. als elektronisches Dokument aufgezeichnet und bei Gericht eingereicht werden können, wenn das Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist; die Dokumente sollen (z.B. § 130a Zivilprozessordnung) bzw. müssen (z.B. § 52a Finanzgerichtsordnung; § 55a Verwaltungsgerichtsordnung) qualifiziert signiert werden; vergleichbar sichere Verfahren müssen besonders zugelassen sein. Eine rechtssichere und vertrauliche elektronische Kommunikation erfordert technische und organisatorische Vorkehrungen auch bei den Gerichten; die gesetzlichen Regelungen sehen daher eine zusätzliche Rechtsverordnung vor, welche den Zeitpunkt für die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und die für die Bearbeitung geeignete Form bestimmt.

2.1.2 Das Zustellungsreformgesetz

Das Zustellungsreformgesetz hat in einzelnen Verfahrensordnungen auch die elektronische Zustellung elektronischer Dokumente u.a. an Behörden und Körperschaften sowie Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare zugelassen (z.B. § 174 Absatz 3 Zivilprozessordnung); dabei kann auch das Empfangsbekanntnis als signiertes elektronisches Dokument zurückgesandt werden. Bei der elektronischen Zustellung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sollen jeweils zumindest bestimmende Schriftsätze und Zustellungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Diese Signatur gewährleistet die Authentizität der verantwortenden Person sicher und ersetzt insofern die eigenhändige, rechtsverbindliche Unterschrift. Das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen in der Fassung des ersten Gesetzes zur Änderung des Signaturgesetzes vom 4. Januar 2005 (1. SigÄndG) regelt die Anforderungen an diese besondere Form der elektronischen Signatur, nicht zuletzt die einzuhaltenden Sicherheitsstandards; ergänzende Regelungen trifft die Signaturverordnung in der Fassung des ersten Gesetzes zur Änderung des Signaturgesetzes.

2.1.3 Das Justizkommunikationsgesetz

Mit der Verabschiedung des Justizkommunikationsgesetzes (JKomG vom 22.03.2005, BGBl. I S. 837), das am 01.04.2005 in Kraft getreten ist, wird ein umfassender elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten ermöglicht, die Gerichte dürfen auch elektronische Gerichtsakten führen dürfen. E-Mails und Computerfaxe sind damit Briefen und Schriftstücken in der juristischen Korrespondenz gleichgestellt. Die neuen Anwendungsszenarien des elektronischen Rechtsverkehrs setzen voraus, dass der Rechtsanwalt die Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.d. § 126 Abs. 3, § 126a BGB i.V.m. dem Signaturgesetz (SigG) "unterschreibt". Jeder Rechtsanwalt, der am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen möchte, benötigt eine Anwaltssignaturkarte.

2.1.4 Das Telemediengesetz

Das seit 01.03.2007 geltende Telemediengesetz regelt die Haftung für Internet Provider, allgemeine Informationspflichten beim E- Commerce und den Datenschutz im Internet. Wichtige Neuerung des Gesetzes ist die Einführung des Begriffes „Telemedien“ bzw. „Telemediendienste“. Rechtsanwälte, die im Internet eine eigene Homepage haben, treffen aber insoweit die gleichen Informationspflichten wie beim Teledienstgesetz, insoweit sind nur redaktionelle Veränderungen vorgenommen worden. Laut Gesetzesbegründung sind Rechtsanwälte unter anderem verpflichtet, auf die berufsrechtlichen Regelungen hinzuweisen, ausreichend ist ein Link auf eine entsprechende Sammlung im Netz. Im Einzelnen handelt es sich um folgende kennzeichnungspflichtige Informationen:

§ 5 Telemediengesetz (TMG) Allgemeine Informationspflichten: Dienstanbieter (Rechtsanwälte) haben für geschäftsmäßige Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- ⇒ Anschrift und Kontaktdaten (§ 5 Abs.1 Nr. 1 TMG): Namen und ladungsfähige Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, sind anzugeben, bei juristischen Personen (RA- GmbH) ist die Angabe des

Vertretungsberechtigten zusätzlich erforderlich. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen das Stamm- oder Grundkapital, sowie bei noch ausstehenden Einlagen diese in ihrer Höhe benannt werden.

- ⇒ Kontaktaufnahme (§ 5 Abs.1 Nr. 2 TMG): Die Homepage muss Angaben enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Dies schließt insbesondere die Angabe der E-Mail Adresse ein. Es ist zu beachten, dass der E-Mail-Posteingang regelmäßig zu überwachen ist.
- ⇒ Angaben zur Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG): Soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, sind Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde zu machen. Bei Rechtsanwälten ist dieses Erfordernis durch Angabe der zuständigen Rechtsanwaltskammer als erfüllt anzusehen.
- ⇒ Register (§ 5 Abs.1 Nr. 4 TMG): Hinweise zum Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer sind anzugeben, dies gilt insbesondere für Partnerschaftsgesellschaften und Rechtsanwalts GmbHs.
- ⇒ Berufsbezeichnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG): Es muss die gesetzliche Berufsbezeichnung, also „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin“ sowie der Staat, indem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, also im Regelfall „Deutschland“ angegeben werden.
- ⇒ Berufsrechtliche Regelungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG): Es sind die berufsrechtlichen Regelungen zu bezeichnen und Angaben darüber zu machen, wie diese zugänglich sind. Bei Rechtsanwälten bedeutet dies, dass auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen werden muss: Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) und die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Wer einen Fachanwaltstitel führt, muss auch auf die Fachanwaltsordnung (FAO) hinweisen.
- ⇒ Umsatzsteuer (§ 5 Abs.1 Nr. 6 TMG): Die Umsatzsteueridentifikationsnummer ist anzugeben.
- ⇒ Zusammengefasst geht es dabei um folgende Angaben des Rechtsanwalts, die leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig in einem Impressum enthalten sein müssen:
 1. der vollständige Name,
 2. die Anschrift unter der er niedergelassen ist,
 3. die E-Mail-Adresse,

4. die zuständige Rechtsanwaltskammer,
5. die gesetzliche Berufsbezeichnung (in der Regel „Rechtsanwalt“).
6. die berufsrechtlichen Regelungen, wie BRAO, BRAGO, BORA, bei Fachanwälten die FAO.
7. bei Partnerschaftsgesellschaften und Rechtsanwalts-GmbHs ihre Registernummer,
8. die Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Die Geldbuße kann bis zu € 50.000,00 betragen. Das Landgericht Düsseldorf hat in zwei einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden, dass ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht auf der Homepage nach den §§ 3, 6 TDG a.F. wettbewerbswidrig ist.

2.1.5 Das Gesetz über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Zum 01.01.2007 ist das "Gesetz über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)" vom 10.11.2006 in Kraft getreten. Relativ unbemerkt wurden darin auch die Vorschriften der §§ 37a HGB, 35a GmbHG, 80 AktG geändert. In E-Mails müssen wie bei Geschäftsbriefen bei einer GmbH künftig die Firma, der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht, die Handelsregisternummer sowie alle Organe der Gesellschaft genannt werden. Was die Informationspflicht nach § 6 TMG betrifft, so greift diese dann ein, wenn Teledienste angeboten werden, was bei Rechtsanwälten nur dann der Fall sein wird, wenn Rechtsberatungen Online oder per E-Mail angeboten werden, dann muss auch hier § 6 TMG beachtet werden.

2.2 Einsatzmöglichkeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs

1. Elektronisches Klageverfahren
2. Elektronisches Mahnverfahren
3. Elektronische Verträge
4. Kommunikation mit der Mandantschaft und anderen Verfahrensbeteiligten
5. Elektronisches Grundbuch
6. Elektronische Steuererklärung
7. Elektronisches Handelsregister und Unternehmensregister
8. Elektronisches Schutzschriftenregister
9. Sonstiger Behördenaustausch (E-Government)

Die Verfahren 1, 3, 4, 8 und 9 sind in den verschiedenen Bundesländern auf verschiedenstem Niveau und Entwicklungsgrad verwirklicht. Aus diesem Grund werden in dieser Veröffentlichung diese Themen nur mit Hilfe von Beispielen dargestellt.

Beispiel Schriftverkehr: Eine Klageerwiderung der gegnerischen Partei erreicht die Kanzlei. Nachdem der Schriftsatz über die spezielle Eingabemaske indiziert wurde (Posteingang), erhält der zuständige Anwalt eine Nachricht und kann die Sache direkt am Bildschirm bearbeiten (auch wenn er Unterwegs ist). Auf elektronischem Wege kann er nun seine Anmerkungen einfügen, Verfügungen anordnen oder direkt eine Replik entwerfen, die er wiederum über eine Software direkt dem Mandat zuordnet. Mit Hilfe eines digitalen Signaturstiftes unterzeichnet er seine Erwiderung und schickt sie direkt per Mail an das zuständige Gericht. Natürlich wird alles in Postausgang elektronische erfasst. Keiner braucht zur Post zu gehen, Schlange zu stehen. Ist der Schriftsatz beim Gericht eingegangen, erhält die Kanzlei per E-Mail eine Bestätigung, die wiederum direkt im elektronischen Dokumentensystem in der Akte abgelegt wird.

Beispiel Gerichtstermin: bei langen Prozessen werden die Akten immer dicker. Nach Jahren braucht der Rechtsvertreter einen „Boy“, der den Aktenkoffer trägt. Dann bei der Verhandlung kostet es Zeit, bis das richtige Dokument gefunden wird. Nicht aber bei der elektronischen Aktenführung. Hier können Anwälte künftig mit einem schlanken Notebook vor Gericht erscheinen. Auf der Rückfahrt sind zügig Verfügungen, Notizen oder Anweisungen verfasst, die der Anwalt per E-Mail an seine Sekretärin schickt.

Beispiel Archiv: Wissensmanagement ist für moderne Kanzleien unerlässlich. Spannende Beiträge aus juristischer Fachliteratur oder wichtige Urteile können die für das Archiv zuständigen Kollegen künftig einfach einscannen und über ein elektronisches Dokument bequem und Platz sparend verwalten. Über die Suchfunktionen finden die Kollegen schnell die gesuchten Passagen aus umfangreichen Urteilsbegründungen oder langen Gutachten. Die elektronische Bibliothek kann bequem von einem Standort aus gepflegt werden.

Beispiel Projektteam: Über elektronische Dokumente werden alle Standorte einer Kanzlei vernetzt. Jeder kann jederzeit Änderungen an der Akte vornehmen, über die Änderungen werden die beteiligten Kollegen benachrichtigt.

Beispiel schnelle Auskünfte: Der Anwalt kann bei Bedarf Auszüge aus Akten für seine Mandanten elektronisch zur Verfügung stellen. Der Mandant erhält auf diese Weise wichtige Informationen wesentlich schneller. Schon bei der Anfrage kann jetzt der Anwalt auf die geforderte Unterlage klicken und so erhält der Mandant die gewünschte Auskunft direkt, ohne zusätzliche Kopierkosten und Postgebühren.

In ganz Deutschland kann man im Moment bei ca. 145 Gerichten und Staatsanwaltschaften und bei ca. 40 anderen Behörden die elektronische Form des

Schriftverkehrs verwenden. Das größte Pilotprojekt hat man in Hessen durchgeführt, wo alle Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften, Sozialgericht, Landessozialgericht, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgericht und Finanzgericht diese Art der Prozessführung und Kommunikation als Alternative eingeführt hat. Die anderen Bundesländer haben mittlerweile auch bei Amtsgerichten den E-Rechtsweg ermöglicht. Bei bestimmten Verfahren – Mahnverfahren – besteht die Möglichkeit eines Antrages auf Papierbasis nicht mehr (s. 2.2.1).

2.2.1 Elektronisches Mahnverfahren

Für Rechtsanwälte schrieb ab 01.12.2008 das Zweite Justizmodernisierungsgesetz (BGBl. 2006 I S. 3416) vor, Mahnverfahren nur in maschinell lesbarer Form einzureichen, Gem. Artikel 10 Nr. 8 des Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes wird § 690 Abs. 3 ZPO dahingehend ergänzt. Maschinell lesbare Form bedeutet nicht nur die elektronische Form! Natürlich können Rechtsanwälte auch mit elektronischer Signatur versehen die Anträge stellen, aber nicht diese Form ist die ausschließliche Form. Mit Hilfe des "online- Mahnantrags" können Antragsteller und Prozessbevollmächtigte Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren bequem mit Hilfe des Internets erstellen. Gestartet wird das Verfahren über www.online-mahnantrag.de. Unterstützt wird dabei

- der Ausdruck auf einem herkömmlichen Vordruck (Stufe I), Voraussetzungen:
 - o Internet Explorer ab Version 5.0 mit aktiviertem Javascript und Cookies;
 - o handelsüblicher Tintenstrahl- oder Laserdrucker;
 - o Software "Acrobat Reader" der Fa. Adobe, welche von den Seiten der Firma Adobe kostenlos heruntergeladen werden kann;
 - o Vordruck "Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids."
- die elektronische Übermittlung der Antragsdaten per digitaler Signatur (Stufe II), Voraussetzung:
 - o Internet Explorer ab Version 5.0 mit aktiviertem Javascript und Cookies;
 - o installiertes EGVP (siehe www.egvp.de)
 - o vom EGVP unterstützte Signaturkarte nebst unterstütztem Kartenlesegerät (siehe www.egvp.de)
- der Ausdruck als Barcode-Antrag auf Blanko-Papier (Stufe III), Voraussetzungen:

- Internet Explorer ab Version 5.0 mit aktiviertem Javascript und Cookies;
- handelsüblicher Tintenstrahl- oder Laserdrucker;
- Software "Acrobat Reader" der Fa. Adobe, welche von den Seiten der Firma Adobe kostenlos heruntergeladen werden kann;
- weißes Papier.

2.2.2 Elektronisches Grundbuch

Die Bundesregierung plant mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) (BR-Drs. 66/09) die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren. Nach dem derzeitigen Grundbuchrecht ist lediglich die Führung der Grundbücher in elektronischer Form möglich; Eintragungsunterlagen sind dem Grundbuchamt jedoch nach wie vor in Papierform vorzulegen. Der technische Fortschritt ermöglicht nunmehr auch in dem von strengen Formanforderungen geprägten Grundbuchverfahren die Zulassung der elektronischen Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Grundbuchamt.

2.2.3 Elektronische Steuererklärung

Die Formulare für die elektronische Steuererklärung (ELSTER) sind unter www.elster.de abrufbar. Ein komplettes amtliches Erklärungsprogramm für die Veranlagungszeiträume steht zur Erstellung einer elektronischen Steuererklärung kostenlos im Internet zum Herunterladen zur Verfügung (Elster-Formular). Dabei wird neben der Umsatzsteuererklärung, auch die Umsatzsteuer-Voranmeldung, die Lohnsteuer-Anmeldung sowie die Lohnsteuerbescheinigung unterstützt.

2.2.4 Elektronisches Handelsregister und Unternehmensregister

Am 15.11.2006 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz trat am 01.01.2007 in Kraft. Das elektronische Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil die Vereinsregister aller Bundesländer und darüber hinaus die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen) stehen unter www.handelsregister.de zur Verfügung. Die Recherche von Firmen und der Abruf von Veröffentlichungen sind kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an. Um die kostenpflichtigen Angebote wahrzunehmen zu können, ist eine Registrierung bei der zentralen Servicestelle der Länder erforderlich.

3 Ziel und Voraussetzung des elektronischen Rechtsverkehrs

Der elektronische Rechtsverkehr soll zu einer Beschleunigung von Verfahren und zu Effizienzsteigerungen in der Bearbeitung führen. Erleichtert wird damit der Zugang zu Gerichten und Behörden unter Wahrung der Rechtssicherheit.

Nachdem der Gesetzgeber die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr geschaffen hatte, haben das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesfinanzhof zusammen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Oberverwaltungsgericht Münster (federführend für das Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen) und in Abstimmung mit den Ländern Bremen und Hessen ein "Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach -EGVP-" konzipiert. Mit dem EGVP, das die unter Federführung des Bundesministeriums des Inneren entwickelte Bund Online-Basiskomponente Datensicherheit (= virtuelle Poststelle) nutzt, können Sie nunmehr Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam an alle teilnehmenden Gerichte / Behörden schnell und sicher übermitteln.

Für die Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm "Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach" installieren. Sie können es mit allen erforderlichen Zusatzprogrammen über diese Seiten lizenzkostenfrei herunterladen. Regelmäßig werden Sie sich auch selbst ein Postfach für den elektronischen Empfang von Dokumenten einrichten; Sie können aber auch ohne Einrichtung eines eigenen Postfaches eine Übermittlung vornehmen, verzichten dann aber auf den Vorteil einer elektronischen Eingangsbestätigung. [14]

3.1 Nutzen und Vorteile des EGVP

- "Rund um die Uhr" - Zugang zu den teilnehmenden Gerichten / Behörden
- sichere und zuverlässige Übertragung durch Nutzung des OSCI-Standards
- geschützte Kommunikation durch den Einsatz kryptografischer Mechanismen
- Zeit- und Kostenersparnis
- Möglichkeit der elektronischen Weiterverarbeitung (vorbereitet für xJustiz)
- sofortige signierte Eingangsbestätigung der Empfangseinrichtung des Gerichts/der Behörde
- auf Wunsch automatische E-Mail-Benachrichtigung bei Eingang von Nachrichten

- "elektronischer Rechtsverkehr aus einer Hand", das bedeutet nur eine Software für das Zusammenstellen, Signieren, Verschlüsseln und Übertragen von Nachrichten
- Unterstützung vieler gängiger Dateiformate
- Unterstützung aller akkreditierten Signaturkarten nach deutschem Recht
- durch automatische Updates bleibt die Software immer auf dem neuesten Stand.

3.2 Voraussetzungen des EGVP

3.2.1 Hardware

- Marktüblicher IBM-kompatibler PC
- USB Anschluss, Internetanschluss
- CD-ROM- oder DVD-Laufwerk
- *(Anwalts-)Signaturkarte mit qualifizierter Signatur und Berufsattribut Rechtsanwalt* – wird im 3.3 Ausgeführt
- Kartenbasiertes Zertifikat
- Chipkartenlesegerät mit eigener Tastatur (ab Sicherheitsklasse 2)
- Applikationsschnittstellen CT-API oder PC/SC
- Microsoft Internet Explorer ab Version 6.0 oder Mozilla Firefox ab Version 2.0.0.11 oder Netscape Navigator ab 7.0.

3.2.2 Software

- Windows XP (Service Pack 1 oder 2); 2000 (Service Pack 4);
- Linux RedHat ab 8.0, SuSE ab 8.0.

3.2.3 E-Mail-Clients für die signierte/verschlüsselte Kommunikation

- E-Mail-Adresse
- Outlook Express Version 6.0; Outlook 2000 bis 2003
- Lotus Notes ab Version 6.5.4
- Mozilla ThunderBird Version 2.0.0.12
- Signiersoftware.

3.2.3 Justizanwendung EGVP

- Java Runtime Environment (JRE) – freie Software
- Programm Java Web Start (JWS) – freie Software.

3.3 Die zertifizierte Signatur im praktischen Einsatz

Die digitale Signatur soll dem Anwender ermöglichen, in elektronischer Form zum Beispiel per E-Mail rechtsverbindlich sowie „beweis- und gerichtsfeste“ Erklärungen abzugeben, Verträge abzuschließen, für die gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben ist. Die digitale Signatur wird daher als echte Alternative und Substitut zur Abgabe von Willenserklärungen unter Abwesenden durch Briefpost, per Telefax oder ähnlichen Medien verstanden.

Die digitale Signatur soll die gleichen Eigenschaften haben, wie die traditionellen Funktionen der Schriftform: Anschlussfunktion, Beweisfunktion, Echtheitsfunktion, Identitätsfunktion, Perpetuierungsfunktion, Verifikationsfunktion und Warnfunktion.

Grundlage der elektronischen Signatur ist die Verschlüsselungstechnologie. Die Nachricht wird vom Versender anhand eines dem Empfänger eindeutig zugewiesenen und öffentlich abrufbaren Schlüssels dem öffentlichen Schlüssel (public key) verschlüsselt. Diese Nachricht kann dann vom Empfänger mit einem zweiten, dem privaten Schlüssel (privat key) entschlüsselt werden. Das Verfahren funktioniert auch in die entgegengesetzte Richtung, indem eine Nachricht mit dem privaten Schlüssel verschlüsselt und vom Empfänger mit dem öffentlichen Schlüssel des Absenders entschlüsselt wird. Voraussetzung dafür, dass Kommunikationspartner Erklärungen austauschen können, ist lediglich, dass ein Schlüssel öffentlich über das World Wide Web auf einem Server zugänglich ist. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass es derzeit technisch ausgeschlossen ist, den privaten Schlüssel aus dem öffentlichen Schlüssel zu errechnen. Der private Schlüssel darf natürlich niemals versandt werden. [2]

Sinn und Zweck der elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (SigG) ist es, Authentizität und Integrität zu gewährleisten. Wenn eine Datei signiert werden soll, erzeugt die Hard- und Software aus den zu signierenden Daten den so genannten Hash-Wert, der ein digitaler Fingerprint ist. Aus dem Hash-Wert können die Daten nicht rekonstruiert werden. Wenn die Daten auch nur geringfügig verändert werden, ändert sich auch der Hash-Wert.

Nach der Definition von § 2 Abs. 1 Ziff. 1. SigG sind einfache Signaturen „Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen. Die einfache Signatur waren die meisten Leser bereits aus ihren E-Mail kennen. Dort besteht in der Regel die Möglichkeit, eine Nachricht mit einer Signatur zu versehen. Der Beweiswert einer einfach signierten E-Mail ist vor Gericht gering.“

Unter einer fortgeschrittenen Signatur i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 SigG sind die Dienste der oben beschriebenen Signaturanbieter, wie Pretty Good Privacy (PGP) zu verstehen. Die Signatur ist „ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet“, sie wurde „mit Mitteln erzeugt“, „die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann“, „die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers“ ist möglich und die „Daten, auf die sie sich beziehen“ sind „so verknüpft ..., dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann“.

Bei den qualifizierten elektronischen Signaturen i.S.V. § 2 Abs. 1 Ziff. 3 SigG und den qualifizierten elektronischen Signaturen mit Anbieter-Akkreditierung i.S.V. § 15 Abs. 1 S. 4 SigG kommen zwei entscheidende Voraussetzungen hinzu. Die qualifizierte elektronische Signatur muss „auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und mit einer sicheren Signaturstellungseinheit erzeugt“ worden sein. Um ein Maximum an Authentizität zu garantieren, übernimmt der Staat als Hoheitsträger auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenlebens die staatliche Aufsicht und Kontrollfunktion ein. Oberste Aufsichtsbehörde ist die Regulierungsbehörde für Post- und Telekommunikation (RegTeg). Bei den qualifizierten elektronischen Signaturen mit Anbieter-Akkreditierung i.S.v. § 15 Abs. 1 S. 4 SigG wird die Sicherheit durch gesetzlich anerkannte fachkundige Dritte gewährleistet.

Wer erfolgreich ein umfangreiches Prüfungsverfahren durchlaufen hat, kann als Zertifizierungsdiensteanbieter ein qualifiziertes Zertifikat ausstellen. Das qualifizierte Zertifikat wird regelmäßig auf einer Chipkarte mit eingebautem Prozessor gespeichert. Die Kombination aus der Chipkarte und dem Chipkartenlesegerät nennt man sichere Signaturerstellungseinheit, welche an den Computer angeschlossen, den Benutzer in die Lage versetzt, elektronische Erklärungen abzugeben, die schriftlichen Erklärungen im klassischen Sinne in nichts nachstehen. Mit den Signaturanwendungskomponenten und den technischen Komponenten für Zertifizierungsdienste ist das System der digitalen Signatur in der Lage, alle Voraussetzungen nach dem Signaturgesetz einzuhalten und Kommunikationspartnern ca. 98,99 Prozent Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Am Beispiel der deutschen Rechtsanwälte sieht es folgendermaßen aus: Die Rechtsanwaltskammern sind eigenständige Zertifizierungsdiensteanbieter, die zusammen mit der DATEV als weiterer Zertifizierungsdiensteanbieter die „KAMMER e:secure“ als Signaturkarte anbieten. Beide besitzen als akkreditierte Diensteanbieter das Gütesiegel i.S.V. § 15 SigG. Die DATEV übernimmt die technische Infrastruktur im Sinne des Signaturgesetzes und bietet darüber hinaus Software an für die Kanzleiverwaltung. Die örtliche Rechtsanwaltskammer kennt ihre Mitglieder und kann deshalb die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers und die damit verbundene Erfassung der Pflichtangaben und weiteren Attribute dieser Signatur zuverlässig vornehmen. Entscheidend ist, dass eine Signatur mit Zertifikat anhand eines Verzeichnisses jederzeit und zuverlässig dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet werden kann. Die Signaturen kann man

eventuell einschränken, z.B. für rechtlichen und monetären Umfang, oder auf prozessuale Erklärungen. Ist die Identifizierung erfolgreich, erhält der Anwalt seinen Anwaltausweis mit integrierter Chipkarte und dem Kartenlesegerät. Der Anwalt muss nur noch die Jahresgebühr in Höhe von ca 70 Euro (in Ungarn ca. 200 Euro) entrichten und ist nun Besitzer einer zertifizierten Signaturkarte, ausgestellt von einem akkreditierten Dienstanbieter. Damit hat er einen unter staatlich kontrollierten Bedingungen erzeugten Signaturschlüssel (private key) auf der Chipkarte und einen Signaturprüf Schlüssel (public key) erhalten. Der Signaturprüf Schlüssel wird auf einem Server der DATEV für die Kommunikationspartner öffentlich bereitgehalten. Bevor der Anwalt die Kammer verlassen kann, muss er noch im Sinne von § 5 SigG unterrichtet werden. Dazu ist dem Anwalt eine schriftliche Belehrung auszuhändigen, „deren Kenntnisnahme dieser durch gesonderte Unterschrift zu bestätigen hat“. [14]

Die DATEV bietet zusätzliche Leistungen an, wie z.B. einen Zeitstempeldienst, mit dem der genaue Zustellungsauftrag und –empfang bescheinigt werden kann.

Wenn der Anwalt bei einem Prozess ein E-Mail als Beweismittel vorlegt, ein E-Mail, das mit einer zertifizierten Signatur versehen ist, gilt für ihn gemäß § 292a Zivilprozessordnung (ZPO) mit Verweis auf § 126a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Anscheinsbeweis dafür, dass die E-Mail mit zertifizierter Signatur die oben beschriebenen sieben Funktionen eines Schriftstückes zu Gunsten des Erklärenden erfüllt. Der Beweisgegner, der erfolgreich bestreiten will, muss konkrete Tatsachen vortragen, die Zweifel an der Authentizität der Signatur aufkommen lassen. Beispiele dafür wären Nachweise darüber, dass die Signaturerstellungseinheit im Zeitpunkt der Erstellung nicht den Anforderungen entsprach oder dass der Zertifizierungsdienstanbieter nicht die Vorschriften des Signaturgesetzes und/oder –Verordnung eingehalten hat. Dieser Nachweis wird allerdings nur selten gelingen und die Ausnahme bleiben. Für den Juristen wäre es wünschenswert, dass die Amts- und Landgerichte, die Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichte es dem Bundesgerichtshof schnellstmöglich gleichmachen und den Schriftverkehr per elektronischer Post zulassen würden. Das Mahnverfahren kann in Deutschland überall bereits online per signierter E-Mail betrieben werden und einige Gerichte nehmen schon auch Klagen elektronisch an. [14]

Zusammenfassung

Für alle Beteiligten lassen die Vorteile aus ökonomischer und ökologischer Betrachtungsweise kein längeres Warten auf E-Rechtsverfahren in keinem Eu-Land mehr zu. Der Einsatz zertifizierter elektronischer Signaturen ist nicht nur für Juristen von Vorteil. Für Steuerberater und Makler, Vereine und Verbände, Kaufleute oder Handwerker und all diejenigen, die über das Internet Waren oder Dienstleistungen vertreiben, kann der Einsatz von zertifizierten Signaturen gewinnbringend und im Streitfall von entscheidender Bedeutung sein. Die Anwendungsmöglichkeiten für qualifizierte Signaturen sind zahlreich. Exemplarisch sind hier nur Steuererklärungen, Mahnverfahren, Kfz-Anmeldungen

oder Einwohnermeldeamtsachen genannt, die in Zukunft mittels Signatur elektronisch von jedem Ort der Welt erledigt werden könnten. Die Juristen, Gerichte, Behörden müssen auf den Empfang von elektronischen Beweismitteln vorbereitet sein und selber mit der Entwicklung Schritt halten. Die einheitliche Einführung ist unerlässlich um Anwälte überall in Deutschland einheitlich auftreten zu lassen und die Rechtssicherheit zu garantieren.

Ungarn müsste von den Erfahrungen anderer Länder lernen müssen. Das bis jetzt in Ungarn existierende Systeme Ügyfélkapu (= Kundenportal) und die qualifizierten elektronischen Signaturen dürften nicht lange nebeneinander verwendet werden – beide dienen der E-Verwaltung Ungarns. Mehrere Systeme, die das Gleiche können, sind sowohl für den Anwender als auch dem Staat kostenspielig. In den meisten Kanzleien in Ungarn fehlen die geeignete Hardware und Software und die technische Kenntnisse. Elektronisches Kanzleimanagement bedeutet bei den ungarische Kanzleien größere Investitionen: Programm kaufen (einfache Programme sind ab 300 Euro/Jahr erhältlich, im Gegensatz zu Deutschland, wo man ein einfaches Programm ab 30 Euro beschaffen kann), ein Scanner mit größerer Leistung als die Flachscanner bieten, Computer mit angemessener Festplattengröße, Netzwerkausbau, das Programm erlernen, usw. Die andere Seite, die Gerichte und Behörden müssen auch bereit sein, elektronische Unterlagen zu empfangen. Solange bei den Grundbuchämtern die „Postabteilung“ eine Woche braucht den ausgedruckten und unterzeichneten Beschluss in einen Briefumschlag zu stecken oder ein Verhandlungsprotokoll beim Gericht nicht in 8 Tagen schriftlich verfasst werden kann und einer der zwei Anwälte das Protokoll noch per Post erhalten möchte, weil das Gericht das Protokoll nicht mit Signatur wegschicken kann, sind wir noch weit vom E-Rechtsweg entfernt.

Literaturverzeichnis

- [1] Berger: Beweisführung mit elektronischen Dokumenten, NJW 2005, pp. 1016-1020
- [2] Degen: Zukunftsvision wird Realität: Elektronische Klage statt Gang zum Nachtbriefkasten - Verschlüsselung durch Signaturkarte, NJW 2009, pp. 199-200
- [3] Degen: Mahnen und Klagen per E-Mail – Rechtlicher Rahmen und digitale Kluft bei Justiz und Anwaltschaft, NJW 2008, pp. 1473-1480
- [4] Degen/Breucker: Anwaltsstrategien im elektronischen Rechtsverkehr – Mahnverfahren, Klageverfahren, Signatur, Register, 2007, Rn. 2 ff.
- [5] Gassen/Mödl, Der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen, ZRP 2009, 77
- [6] Gassen/Wegerhoff: Elektronische Beglaubigung und elektronische Handelsregisteranmeldung in der Praxis, 2007

- [7] Gottwald/Viefhues: Elektronischer Rechtsverkehr in Österreich – Schlussfolgerungen aus deutscher Sicht, MMR 2004, 792-797
- [8] Härtig: IT-Sicherheit in der Anwaltskanzlei, NJW 2005, 1248-1250
- [9] Köbler: Schriftsatz per E-Mail – Verfahrensrechtliche Fallen, MDR 2009, 357-360
- [10] Lapp: Elektronischer Rechtsverkehr – auf dem Weg zur Justiz von morgen, BRAK-Mitt. 2004, 17-18, www.brak-mitteilungen.de
- [11] Radke: eJustice – Aufbruch in die digitale Epoche, JurPC Web-Dok. 46/2006, Abs. 1-28
- [12] Bundesrechtsanwaltskammer: www.brak.de (30.04.2009)
- [13] Zehn-Punkte-Plan der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder und der Berufskammern und –verbände der Rechtsanwälte und Notare zur „Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ http://www.brak.de/seiten/pdf/aktuelles/2007/ERV_10PunktePlan.pdf (30.04.2009)
- [14] Bundesrechtsanwaltskammer: www.brak.de (30.04.2009)
- [15] Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach: <http://www.egvp.de/> (30.04.2009)
- [16] Justizportal des Bundes und der Länder: www.justiz.de (30.04.2009)
- [17] Formvorschriftenanpassungsgesetz vom 13. Juli 2001
- [18] Gesetz über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006
- [19] Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005
- [20] Signaturgesetz vom 4. Januar 2005
- [21] Telemediengesetz vom 1. März 2007
- [22] Zustellungsreformgesetz vom 25. Juni 2001
- [23] Zweites Justizmodernisierungsgesetz vom 1. Dezember 2008